

Gewährleistungszusage

der Firma COES S.p.A., Via S. Vito 6, 20123 Milano, Italien

Die Firma COES S.p.A., im folgenden kurz „Firma COES“, gibt hiermit allen Installationsfirmen der österreichischen Bundesinnung der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker, kurz „Bundesinnung“, folgende Gewährleistungszusage:

1. Geltungsbereich:

(1) Berechtigte für die Leistungen aus dieser Gewährleistungszusage sind alle Installationsfirmen, die zum Zeitpunkt des Schadensfalles Mitglied der Bundesinnung sind und über eine aufrechte Berechtigung für ihr ausgeübtes Gewerbe verfügen, im folgenden kurz „Installationsfirma“.

(2) Unter diese Gewährleistungszusage fallen die nachfolgend angeführten Produkte der Firma COES:

- COESKLIMA
- COESPRENE
- BLUEPOWER
- BLUEPOWER VACUUM
- PHONOFIRE
- COESTHERM
- COESTHERM HEXA
- COESTILEN
- CLIMATIKA
- COESIDRA
- WERKZEUG

2. Haftung

(1) Ist das Produkt aufgrund von

- a) Fabrikationsfehlern
- b) Konstruktionsfehlern
- c) Materialfehlern
- d) Instruktionsmängeln durch fehlerhafte Verlege-, Einbau- und Betriebsanleitungen
- e) Unterlassen der Produktbeobachtungspflicht
- f) Fehlen von durch die Firma COES zugesicherten Eigenschaften



- g) Abweichung von zum Herstellungszeitpunkt gültigen und zugesicherten Rechtsvorschriften, ÖNORMEN, ÖVGW-Vorschriften, ÖVE-Vorschriften, amtlichen Prüfungszeugnissen und Zulassungsbescheiden

mangelhaft und nimmt deshalb der Auftraggeber die Installationsfirma berechtigterweise aus Werkvertrag in Anspruch, übernimmt die Firma COES im Rahmen dieser Zusage die

- kostenlose Ersatzlieferung frei Verwendungsstelle der für die Behebung des Mangels notwendigen Teile;
- notwendigen Aus- und Einbaukosten;
- Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Gebäudezustandes;
- Kosten bis zu einer Höchstsumme von € 1 Mio. je Schadensereignis und zwar
 - zur Behebung der aus dem Mangel resultierenden Sachschäden auf der Basis der zur Zeit des Schadensereignisses am Ort der Instandsetzungsarbeiten gültigen Marktpreise und
 - für Personenschäden

(2) Falls die Firma COES den Wunsch hat, die auftretenden Schäden selbst zu beseitigen oder durch von ihr zu beauftragende Firmen im o.g. Umfang auf eigene Kosten beseitigen zu lassen, hat sie dies nach Feststellung des Schadens unverzüglich der anspruchstellenden Installationsfirma mitzuteilen. In diesem Falle wird der Installateur im Rahmen seiner Möglichkeiten auf den Geschädigten einwirken, die Schadensbehebung durch die Firma COES zuzulassen.

(3) Von der Gewährleistungszusage sind ausgenommen:

- a) Schäden im Zusammenhang mit dem Einbau von Rohrleitungssystemen, falls andere als die seitens COES vorgesehenen Rohre, Formstücke und Rohrverbindungen oder sonstige Zubehörteile zur Installation verwendet wurden

sowie

- b) Schäden, die auf eine Wasserbeschaffenheit zurückzuführen sind, die nicht den in Österreich gültigen Einsatzgrenzen (Lebensmittelkodex, einschlägige Normen und ÖVGW Richtlinien) entsprechen.

(4) Die vertragliche Übernahme von Verpflichtungen durch die Installationsfirma gegenüber dem Auftraggeber, die über bestehende gesetzliche oder normgemäße Verpflichtungen sowie über die Inhalte dieser Zusage hinausgehen, sind durch diese Zusage nicht gedeckt.



3. Fristen

Die Haftungsdauer der Firma **COES** beginnt mit Abnahme der erbrachten Werkleistung durch den Auftraggeber, jedoch spätestens 12 Monate nach der Lieferung der Produkte an die Installationsfirma.

Schäden (Mangel- und Mangelfolgeschäden) unterliegen -produktabhängig- nachfolgenden Fristen

- Alle unter Punkt 1 angeführten Produkte, ausgenommen Werkzeug, 10 Jahre ab Verkauf an die Installationsfirma,
- Werkzeug, 2 Jahre ab Verkauf an die Installationsfirma.

4. Obliegenheiten der Installationsfirma

(1) Beachtung und Einhaltung der zum Zeitpunkt der Verlegung gültigen Verlege- und Einbauanleitungen der Firma **COES** sowie deren schriftliche Angaben zum Verwendungsbereich und Lagerung der Produkte;

(2) Ordnungsgemäße Prüfung der zu verwendenden Produkte sowie der Einbausituation; bestimmungsgemäße Montage unter Einhaltung der zum Zeitpunkt der Installation geltenden Regeln der von Wissenschaft und Technik; Einsatz von geschultem Fachpersonal;

(3) Aushändigung der Betriebs-, Bedienungs- und Wartungsanleitungen der Firma **COES** bei Abnahme an den Auftraggeber;

(4) Unverzügliche Vornahme aller zumutbaren Maßnahmen zur Schadensminderung.

(5) Unverzügliche Meldung auftretender Schäden an die Firma **COES**. Die Meldung hat innerhalb von sieben Werktagen zu erfolgen, sobald die Installationsfirma entdeckt hat oder hätte entdecken müssen, dass der Schaden aller Wahrscheinlichkeit nach auf ein Produkt der Firma **COES** zurückzuführen ist. Auf Verlangen der Firma **COES** ist die Installationsfirma zu einer schriftlichen Darstellung des Schadensfalles innerhalb einer angemessenen Frist verpflichtet.

(6) Auf Wunsch ist der Firma **COES** Gelegenheit zu geben, vor den Instandsetzungsarbeiten den Schaden selbst oder durch Sachverständige feststellen und/oder begutachten zu lassen. Den allfälligen Begutachtungswunsch hat die Firma **COES** unverzüglich nach Schadensmeldung gegenüber der Installationsfirma zu erklären.

(7) Die für den Schaden ursächlichen Teile sind bis zur endgültigen Abwicklung des Schadens aufzubewahren und der Firma **COES** auf Aufforderung zur Verfügung zu stellen.

Jedwede Obliegenheitsverletzung führt zum Haftungsausschluss der Firma **COES** aus dieser Gewährleistungszusage. Die Haftung von der Firma **COES** besteht je-



doch insoweit fort, als die Obliegenheitsverletzung ohne Einfluss auf die Feststellung von Mangel, Schaden sowie dessen Höhe bei der Firma **COES** geblieben ist.

5. Obliegenheiten der Firma COES

- (1) Die Firma **COES** verpflichtet sich, die Installationsfirma bei der Schadensermittlung zu unterstützen.
- (2) Sollten die für den Schaden ursächlichen Teile an die Firma **COES** übergeben werden, so verpflichtet sich die Firma **COES** diese bis zur endgültigen Schadensabwicklung aufzubewahren, oder in Absprache mit der Installationsfirma an diese zurück zu senden.
- (3) Schriftliche Änderungen bei den Verlege- und Einbauanleitungen sind der Bundesinnung rechtzeitig zu übermitteln.

6. Meinungsverschiedenheiten

Entstehen im Zusammenhang mit dieser Gewährleistungszusage Meinungsverschiedenheiten, sollen vor Anruf eines ordentlichen Gerichtes Gespräche zwischen **COES** und der Installationsfirma, mit Unterstützung der Bundesinnung, mit dem Ziel einer gütlichen Einigung aufgenommen werden.

7. Geltungsbeginn

Diese Zusage gilt ab Unterzeichnung und kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres mittels eingeschriebenem Brief durch jede Vertragspartei gekündigt werden.




Gewährleistungsfälle im Sinne dieser Vereinbarung, die nach etwaiger Beendigung dieser Zusage auftreten, unterliegen den Regelungen dieser Gewährleistungszusage, soweit die Produkte innerhalb der Laufzeit dieser Gewährleistungsvereinbarung eingebaut worden sind.

8. Geltendes Recht

Die aus dieser Gewährleistungszusage resultierenden Rechte und Pflichten unterliegen Österreichischem Recht. Die Gewährleistungszusage tritt zusätzlich zu den nach Österreichischem Recht gegebenen Haftungsbestimmungen für Gewährleistung, Schadensersatz und Produkthaftung hinzu; die Geltung und Anwendbarkeit Österreichischen Rechtes, insbesondere aus Gewährleistung, Schadensersatz und Produkthaftung wird durch diese Gewährleistungszusage in keiner Weise beeinträchtigt oder sonst eingeschränkt.

Wien, am 28.6.2010



KommR Ing. Michael Mattes
Bundesinnungsmeister



Dipl.-Ing. Christian Atzmüller
Bundesinnungsgeschäftsführer

COES S.p.A.

COES S.p.A.
Amministratore Unico
(Fogliati Massimo)

[Unterschrift]

